

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Netzwerken zur Verbesserung  
des Marktzuganges für Unternehmen  
der Kreativwirtschaft  
(Cross Innovation)**

**RdErl. des MW vom 29. 6. 2015 – 32III-3232**

## **1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 289) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1), unter Beachtung der **Anlage**,
- d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO; RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBl. LSA S. 73),

in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien, dem Operationellen Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 sowie den Erlassen der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und den ESF Zuwendungen zum Zwecke der Unterstützung von Netzwerken zur Verbesserung des Marktzuganges für Unternehmen der Kreativwirtschaft.

1.2 Die Kreativwirtschaft ist in weiten Bereichen innovativ und gibt als Querschnittsbranche Impulse für Innovation und Wachstum in andere Wirtschaftszweige. Allerdings hemmt die mangelnde Vernetzung innerhalb der

Branche sowie zu anderen Branchen die Ausschöpfung dieses Potentials.

1.3 Mit den Zuwendungen wird die Bildung und Arbeit von Netzwerken aus Unternehmen der Kreativwirtschaft und anderen Branchen sowie Hochschulen, Fachhochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen, industrienahen Institutionen, Fachverbänden sowie Kommunen gefördert, die darauf abzielen, innovative und neuartige Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln. Durch die Kooperation von Kreativunternehmen mit anderen Wirtschaftspartnern soll deren Marktzugang und damit Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden. Ein weiteres Ziel ist die Stärkung der regionalen Wirtschaft durch die stärkere Verflechtung und Kooperation der verschiedenen Branchen.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach der Entscheidung eines Auswahlgremiums (Projektbeirat) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden die mit einem Vorhaben im Sinne dieser Richtlinien in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Personal- und Sachausgaben bei bestehenden und neu zu gründenden Netzwerken von Unternehmen der Kreativwirtschaft und Unternehmen des kreativen Handwerks.

Zu fördernde Leistungen sind:

- a) das Erstellen von Stärke-Schwächen-Profilen der beteiligten kleinen und mittleren Unternehmen und das Erschließen von Synergien durch die Netzwerkarbeit,
- b) Recherchen zum Stand der Technik sowie Analysen und Bewertungen von bestehenden Marken- und Schutzrechten; die Ableitung von Schlussfolgerungen für das Netzwerk,
- c) Analysen des potentiellen Absatzmarktes,
- d) Vermarktungsaktivitäten des Netzwerkes auf der Grundlage von Markteinschätzungen,
- e) die Durchführung von Präsentationsveranstaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung von Erfahrungen und Vernetzung mit anderen Netzwerken,
- f) die Moderation zwischen den Netzwerkpartnern,
- g) die Identifizierung und Vermittlung notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen, die Vorbereitung und Durchführung von Workshops oder Konferenzen zur Wissensvermittlung und zum Erfahrungsaustausch im Interesse der teilnehmenden Netzwerkpartner (z. B. Statusseminare, Transfertreffen),
- h) die Auswertung der Netzwerkarbeit hinsichtlich der wirtschaftlichen Ergebnisse (Qualitätssicherung) sowie die Erarbeitung von Schlussfolgerungen für eine sich selbst finanzierende Fortsetzung des Netzwerkes und
- i) das Projektmanagement (programmtechnische Verwaltung und Abrechnung).

2.2 Zur Sicherung der Qualität der Netzwerke und der möglichst nachhaltigen Etablierung sind Statusseminare

und Transfertreffen zur Qualitätssicherung (auch Wissenstransfer hinsichtlich europa- und verwaltungsrechtlich konformer Projektabwicklung) und zum Erfahrungs- und Ideenaustausch der Netzwerke untereinander vorgesehen. Die Ergebnisse der Erfolgskontrolle sind durch die bewilligende Stelle (z. B. auf der Grundlage der Sachberichte der Projektnetzwerke) zu protokollieren und können zur Evaluierung der Effizienz des Förderprogramms herangezogen werden.

2.3 Nicht förderfähig sind Vorhaben gemäß Nummer 2 der Anlage (De-minimis-spezifische Festlegungen).

### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Antragsteller zur Förderung der Netzwerkstätigkeit nach diesen Richtlinien kann ein am Netzwerk beteiligter Selbständiger oder ein beteiligtes kleines und mittleres Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft (KMU) entsprechend der Definition in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1, L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65), mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt, der oder das ein Projekt nach Nummer 2.1 durchführt, sein. Die Förderung des Projektmanagements stellt eine De-minimis-Beihilfe dar.

3.2 Ein Netzwerk soll in der Regel fünf Unternehmen nicht unterschreiten. Den Netzwerken müssen jeweils mindestens zur Hälfte KMU der Kreativwirtschaft sowie des kreativen Handwerks mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt angehören. Kommunen, Kammern und Hochschulen, Fachhochschulen, wissenschaftliche Einrichtungen, industrienahen Institutionen, Fachverbände und Fachvereine können als unterstützende Netzwerkpartner tätig sein.

3.3 Die Kreativwirtschaft umfasst die Teilbranchen Musikwirtschaft, Buchmarkt, Kunstmarkt, Filmwirtschaft, Rundfunkwirtschaft, Darstellende Künste, Architektenmarkt, Designwirtschaft, Pressemarkt, Werbemarkt, Software/Games-Industrie<sup>1</sup>.

3.4 Grundlage der Beteiligung von kreativen Handwerksunternehmen an der Förderung ist eine zwischen dem Ministerium und den Handwerkskammern des Landes Sachsen-Anhalt abgestimmte Positivliste.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Zuwendungen im Rahmen der Teilnahme am Netzwerk können nur solchen Unternehmen gewährt werden, die nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Mitteilung der Kommission betreffend Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31. 7. 2014, S. 1) anzusehen sind.

---

<sup>1</sup> Quelle: „Leitfaden zur Erstellung einer statistischen Datengrundlage für die Kultur- und Kreativwirtschaft und eine länderübergreifende Auswertung kulturwirtschaftlicher Daten“, Michael Söndermann, Büro für Kulturwirtschaftsforschung, Köln 2009

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, kann keine Förderung gewährt werden.

4.2 Eine Förderung ist nur zulässig nach Maßgabe der Kriterien der Anlage (De-minimis). Die Förderung stellt für die begünstigten Unternehmen eine Beihilfe nach den Vorschriften der Europäischen Union dar, die im Rahmen von De-minimis-Verfahren (Anlage) abgewickelt wird. Die pro Unternehmen anfallenden Anteile werden durch die bewilligende Stelle berechnet.

Auch hinsichtlich des Projektmanagements ist eine Förderung nur zulässig nach Maßgabe der Kriterien der Anlage, es sei denn, die Auswahl des Projektmanagements wurde im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung getroffen oder der zulässige Marktpreis vorab durch ein Sachverständigengutachten gemäß Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand (ABl. C 209 vom 10. 7. 1997, S. 3) ermittelt. Die Netzwerkteilnehmer und das Projektmanagement (ausgenommen bei Ermittlung durch öffentliche Ausschreibung oder durch ein vorab vorliegendes Sachverständigengutachten) erhalten einen De-minimis-Bescheid. Damit wird der De-minimis-Beihilfewert zweifach, das heißt einmal für die beteiligten Netzwerkpartner und einmal für das Projektmanagement angerechnet.

4.3 Die Realisierung des Vorhabens zielt auf eine Festigung oder Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, die am Netzwerk teilnehmen.

4.4 Bei den Fördervorhaben bedarf es der Vorlage einer Vorhabenbeschreibung (Projektskizze), die die Definition von konkreten Zielen und Aufgabenschwerpunkten, einen Plan zur zeitlichen Abarbeitung, die Definition von Teilabschnitten, die einen Rückschluss auf die Realisierbarkeit des Gesamtprojektes zulassen, einen Finanzierungsplan, eine Absichtserklärung der Netzwerkpartner zum Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zur Kooperation der Netzwerkteilnehmer sowie eine Erklärung der teilnehmenden Unternehmen über bislang erhaltene De-minimis-Förderungen beinhaltet.

4.5 Die Förderung anderer öffentlicher oder privater Stellen geht der Förderung nach diesen Richtlinien vor.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### 5.1 Zuwendungsart

Projektfinanzierung

### 5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

### 5.3 Form der Zuwendung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

### 5.4 Höhe der Förderung

Förderfähig sind bis zu 90 v. H. der projektbezogenen

Personal- und Sachausgaben nach Nummer 2 in Höhe von

- a) mindestens 30 000 Euro bis maximal 65 000 Euro bei Projekten mit einer Laufzeit von zwölf Monaten,
- b) mindestens 30 000 Euro bis maximal 195 000 Euro bei Projekten mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten bis zu maximal 36 Monaten.

5.5 Die Projektlaufzeit beträgt in der Regel mindestens ein bis maximal drei Jahre. Bei positiver Bewertung des durch den Projektträger durchgeführten Verwaltungsverfahrens seitens der bewilligenden Stelle und positivem Votum der Netzwerkstättigkeit durch den Projektbeirat (Bedeutung des Projektes für die Branche, erfolgreiche Entwicklung der beteiligten Unternehmen) kann ein Anschlussprojekt gefördert werden.

Ausnahmen unterliegen der Einzelfallentscheidung des Ministeriums. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

## **6. Anweisungen zum Verfahren**

### 6.1 VV zu § 44 LHO

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

### 6.2 Richtlinienpezifisches Verfahren

Die Auswahl der zu fördernden Netzwerke erfolgt im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens. Dazu reichen die Teilnehmer in einer ersten Stufe die Wettbewerbsunterlagen (wie Projektskizze, eine Erklärung zu den Netzwerkteilnehmern und einen Finanzplan) bei der bewilligenden Stelle ein. Diese prüft die formale Einhaltung der Ausschreibungskriterien und Projektanforderungen und erstellt eine inhaltliche Bewertung. Die Bewertung und ein Rankingvorschlag werden dem Projektbeirat vorgelegt, der letztlich die Auswahlentscheidung trifft. Die sich bewerbenden Projekte können aufgefordert werden, ihre Ziele und Vorgehensweise vor dem Projektbeirat im Rahmen einer Präsentation vorzutragen.

In einer zweiten Stufe reichen die ausgewählten Projekte fristgemäß die vollständigen und rechtsverbindlich unterschriebenen Zuwendungsanträge schriftlich oder elektronisch formgebunden bei der bewilligenden Stelle ein.

Die Abgabetermine sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren, zu den Kriterien zur Projektauswahl und den einzureichenden Unterlagen werden im Rahmen eines Wettbewerbsleitfadens jeweils zwei Monate zuvor veröffentlicht. Die Wettbewerbsaufrufe erfolgen in der Regel im Abstand von zwei Jahren. Der Projektbeirat für den Wettbewerb setzt sich aus Vertretern der Handwerkskammern, der Industrie- und Handelskammern, der kommunalen Wirtschaftsförderung, der Kreativwirtschaft sowie Vertretern von Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, der bewilligenden Stelle, branchenspezifischer Institutionen sowie des Ministeriums zusammen. Die konkrete

Zusammensetzung wird jeweils mit der Wettbewerbsankündigung veröffentlicht.

### 6.3 Bewilligende Stelle

Bewilligende Stelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

### 6.4 Prüfrechte

Das Ministerium, die für die Förderung im Rahmen des Operationellen Programms EFRE des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 eingerichteten Behörden und Stellen, der Landesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission und die bewilligende Stelle sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

### 6.5 Erfolgskontrollen

Die bewilligende Stelle oder deren Beauftragte führen nach Abschluss des Vorhabens bei den Zuwendungsempfängern Erfolgskontrollen durch. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und zur Evaluierung der Effizienz des Förderprogramms heranzuziehen.

## 7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2021 außer Kraft.

### **Anlage**

(zu Nummer 1.1 Buchst. c, Nummern 2.3, 4.2)

Soweit die Förderung nach diesen Richtlinien als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der in diesen Richtlinien benannten Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (im Folgenden: De-minimis-Verordnung) erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

#### 1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinien an bis längstens zum 30. 6. 2021.

#### 2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

des Rates vom 17. 12. 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21. 1. 2000, S. 22) tätig sind;

- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnissen tätig sind;
  - aa) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet, oder
  - bb) wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Wenn ein Unternehmen sowohl in den in Satz 1 Buchst. a, b oder c genannten Bereichen als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig ist oder andere Tätigkeiten im Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung ausübt, so gilt die De-minimis-Verordnung für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der De-minimis-Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den vom Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

### 3. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“: die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse nach der Verordnung (EG) Nr. 104/2000;
- b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;
- c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: der Besitz oder die Ausstellung eines Produkts im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt.

- d) „ein einziges Unternehmen“: alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
- aa) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
  - bb) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen;
  - cc) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
  - dd) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

#### 4. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Unionsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, das heißt den Kalenderjahren.

Wird der vorgenannte einschlägige Höchstbetrag durch die Gewährung neuer De-minimis-Beihilfen überschritten, darf die De-minimis-Verordnung für keine der neuen Beihilfen in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

#### 5. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 4 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Bar-



zuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, das heißt die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

## 6. Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die oder der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage der Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

## 7. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Beabsichtigt die fördernde Stelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt diese Stelle dem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichem Verweis auf die hier zugrunde liegende De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Dem Unternehmen kann alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährten Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfehöchstbetrag nach Nummer 4 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

Die fördernde Stelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Nummer 4 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind.

## 8. Dokumentationspflicht

Die Bewilligungsstelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieser Anlage zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der De-minimis-Verordnung erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegelungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die Bewilligungsstelle übermittelt über das für Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt und das für die Notifizierung zuständige Bundesministerium an die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die De-minimis-Verordnung eingehalten wurde.